

Regelmäßiges Energieaudit für Nicht-KMU *aller Branchen* in 2015 - planen Sie rechtzeitig und generieren Sie das Energieeinsparpotenzial in ihrer kommunalen Verwaltung

Spezifika für die kommunale Verwaltung

Unternehmen der öffentlichen Hand haben das Audit durchzuführen, wenn eine Kommune mit mehr als 5.000 Einwohnern und mehr als 10 Mio. € Jahreshaushalt mit zumindest 25 % an einem kommunalen Betrieb beteiligt ist (gem. Merkblatt des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 08.07.2015).

Laut BAFA-Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G ist ein zum Energieaudit verpflichtetes **kommunales Unternehmen jede organisatorisch selbständige Einheit**. Dabei kommt es auf eine eigene Rechtspersönlichkeit nicht an.

Dies betrifft auch Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, wenn sie einen geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen am Markt zum Ziel haben.

Auch Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können demzufolge Audit pflichtig sein.

AUDIT PFLICHTIGE BETRIEBE

Betriebe gewerblicher Art

Gemäß § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sind „Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen *außerhalb der Land- und Forstwirtschaft* dienen.

Auch ohne eine Gewinnerzielungsabsicht und ohne die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist die Durchführung des Energieaudits erforderlich.

Betriebe gewerblicher Art sind z. B. Betriebe, die zur Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

Ebenso sind Staats- oder Landesbetriebe und kommunale Eigenbetriebe Audit pflichtig, soweit sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit

nachgehen. **Staats- und Landesbetriebe** sind z.B. Energie- und Klimaschutzagenturen, Investitions- und Marketinggesellschaften ...

Kommunale Eigenbetriebe sind kommunalrechtlich wirtschaftliche Unternehmen einer Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie können zu ihren Abnehmern in öffentlich- oder privat-rechtlichen Beziehungen stehen.

Beispiel-Eigenbetriebe: Wasser-, Abwasser-, Strom- oder Abfallwirtschaftsbetriebe, Krankenhäuser, Theater, Marketinggesellschaften, einige IGZ's u. TGZ's, Wirtschaftsfördergesellschaften, Bädergesellschaften, Bauhöfe ...

NICHT AUDIT PFLICHTIGE BETRIEBE

Keiner Energieauditpflicht unterliegen **kommunale Regiebetriebe** sowie **Hoheitsbetriebe** bzw. gemischtwirtschaftliche kommunale Einrichtungen mit **überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten**.

Kommunale Regiebetriebe sind rechtlich unselbständige Einheiten der Trägerkörperschaften, die finanzwirtschaftlich kein Sondervermögen der Gemeinde darstellen. Sie sind in die Haushaltswirtschaft des Gemeindehaushaltes der Träger integriert.

Hoheitsbetriebe sind Betriebe des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen.

Diesbezügliche Aufgabenfelder sind beispielsweise die Abfall-, Abwasserbeseitigung, Feuerwehr, Friedhofsverwaltung, Gerichte, Strafvollzugsanstalten, Kassenärztliche Vereinigungen, Forschungsanstalten, Schulen, Wetterwarten, Anstalten zur Lebensmitteluntersuchung, zur Desinfektion, Betriebe zur Straßenbeleuchtung und -reinigung, Ämter - soweit staatliche Aufgaben erfüllt werden, Polizei.

Abgrenzung wirtschaftlicher von hoheitlicher Betätigung

Um die wirtschaftliche von der hoheitlichen Betätigung von Kommunen abzugrenzen, können die Grundsätze des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) herangezogen werden.